

# RS Vwgh 1995/8/29 95/05/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

## Norm

BauO Bgld 1969 §94 Abs2;

BauRallg;

RPG Bgld 1969 §14 Abs3 litf idF 1994/012;

RPG Bgld 1969 §14 Abs3;

RPG Bgld 1969 §16 Abs1;

## Rechtssatz

Ist für das zu bebauende Grundstück nach dem betreffenden Flächenwidmungsplan in einem Teil die Widmung "Gemischtes Bauland", im anderen Teil, auf dem das Bauvorhaben (hier: Einstellgebäude für landwirtschaftliche Betriebe) verwirklicht werden soll, die Widmung "Grünland-Landwirtschaft" festgesetzt, so kann dadurch, daß das Befahren des erstgenannten Teiles der Liegenschaft allenfalls dort mit Rücksicht auf die Widmung unzulässige Immissionen verursacht, der Nachbar in keinem ihm nach der Bgld BauO zukommenden subjektiven öffentlichen Recht verletzt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050095.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)